

6. Epistolar

Brief von Friedrich I. in Preußen an August Hermann Francke.

Friedrich I., Preußen, König

o.O., 27.07.1703

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-144462

Die freitend von Gottes Gnade König in Preußen,
Königgraz zu Brandenburg etc.

Es ist unserm Willen, damit zu wissen, Was dem Und die
Vorsteher des Weyßhaußes zu Halle dasmüßigst zu erlauben,
gegeben, was halt, die gesammten Weyßhauß, zum besten der
gesammten Weyßhauß und besondern Unterhaltung des Weyßhauß
Haußes, durch Anlegung, ansehnliche Correspondenz,
in publicque Zeitung zu verlagbaren und in Jher
Vintlage und Einfladen zu verlegen, mit angefangener
Eithe, Wir wollen gedachte Weyßhaußes aller gnädigst
privilegieren, damit solche vom Weyßhaußes verlegte
Zeitung zu daselben Rechtteil von andern nicht nach,
gedruckt werden mögen; Laß Wir solche Eithe aller
gnädigst, hat gegeben haben, Alles was dem Wir nicht allein
gedachte Weyßhaußes das Privilegium, solche Zeitungen
zu drucken und zu verlegen hiemit und Kraft, dages, allen
gnädigst verheilen, Sonsten, auch allen in Unseren Landen,
verwandten Einsichtlichen und Einsichtlichen, wie auch an,
den Unseren Unterthanen, allernädigst und ernstlich
anbefehlen, sich darvon gesehehet zu achten und bey Noth,
unserer Ungnade und willkürlicher harter
Straffung, solche Zeitungen nicht nach zu drucken, noch
von Verlay und Verkauftung sonst auf einige Weise
zu finden, sondern vielmehr zu besorgen. Gebieten auch

allen und jeden Angehörigen, und Obristen Leuten,
Ansehnlichen Rathen, über solch Privilegium zu halten, und
Wegsamkeit dabej, wie das Königlichste Befehl gab,
zu führen. Also kundlich unter Ansehnlichen
Ansehnlichen und bey geordneten Königl. Inspektion. Gegen
Befehl, den 27. July, 1703.

Frederich

Privilegium nosse dei Majestatis
zu halten, das ist die publique
Erhaltung des besagten Privilegiums
mache.

H. J. J.